

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1523/23

Titel der Drucksache

Digitale Abstimmungsverfahren

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Machbarkeit eines digitalen Abstimmungsverfahrens im Erfurter Stadtrat und seinen Ausschüssen bis Ende 2023 zu prüfen und gegebenenfalls zu implementieren.

Auf der Grundlage der schriftlichen Erläuterungen des Thüringer Innenministeriums zur Einführung des § 36 a ThürKO und der Regeln, die im Rahmen der Einführung von opentalk durch das Thüringer Innenministerium bestimmt worden sind, ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Eine digitale Abstimmung ist für öffentliche Abstimmungen nach § 39 Absatz 1 ThürKO grundsätzlich möglich. Während der Durchführung der einzelnen Abstimmungen (Ja/Nein/Enthaltung) muss es allen Sitzungsteilnehmern und der Sitzungsöffentlichkeit möglich sein, das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Stadtrates zu verfolgen. Wie das umgesetzt wird, hängt von der Lösung des jeweiligen Softwareanbieters ab; im Prinzip muss im Sitzungssaal das jeweils erfolgte Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Stadtrates für die im Raum befindlichen Personen auf einer entsprechend großen Fläche bis zur Durchführung der nächsten Abstimmung bildlich dargestellt werden. Das Bild muss abschließend nach Abschluss der Abstimmung zu dem Antrag wieder verschwinden.

Namentliche Abstimmungen nach § 39 Absatz 1 ThürKO erfordern hinsichtlich der bildlichen Darstellung ergänzend die Zuordnung der Namen der teilnehmenden Mitglieder an der jeweiligen Abstimmung.

Eine digitale Abstimmung für nichtöffentliche Abstimmungen nach § 39 Absatz 1 und Wahlen nach § 39 Absatz 2 ThürKO findet nicht statt.

Auch wenn die vorliegende Beschlussvorlage zulässig ist, mit den bestehenden personellen und sächlichen Ressourcen umsetzbar ist und keine finanziellen Auswirkungen hat, wird darauf hingewiesen, dass nach Auswahl eines in Betracht kommenden Anbieters Haushaltsmittel für den Erwerb einer Software und solche für die Umsetzung im Sitzungssaal erforderlich sind. Die finanzielle Größenordnung kann erst später festgestellt und mitgeteilt werden. Damit kommt eine Einführung aus haushalterischen Gründen frühestens im Laufe des Jahres 2025 in Betracht.

Ebenso ist eine Ergänzung in § 18 der Geschäftsordnung erforderlich.

Ob die Arbeitserleichterung und eine nennenswerte Verkürzung der Sitzung eintritt, kann erst im Rahmen der Einführung ermittelt und beurteilt werden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Gillmann
Unterschrift

01.08.2023
Datum